

113. Fällt auch die unwahre Abmeldung eines Gewerbes unter die Strafbestimmungen des bayerischen Gewerbesteuergesetzes über Hinterziehung der Steuer?

Gewerbesteuergesetz vom 9. Mai 1881 Artt. 60. 24a.

I. Strafsenat. Ur. v. 30. September 1889 g. J. Rep. 1783/89.

I. Landgericht Memmingen.

Aus den Gründen:

Die Revision meint, strafbar sei nur, wer bei Abgabe der Steuererklärung die nach Vorschrift des Gesetzes zu bezeichnenden Merkmale für Festsetzung der Steuer nicht angiebt, hier aber handele es sich um eine Abmeldung, indem der Angeklagte, wenn auch nach den Feststellungen des ersten Richters unwahrerweise, erklärte, daß er das Gewerbe eines Güterhändlers niederlege, und eine solche „aus eigener Initiative abgegebene Steuerabmeldung“ falle nicht unter Art. 60 des Gewerbesteuergesetzes vom 9. Mai 1881.

Dieser Ausführung ist entgegenzuhalten, daß die hier fragliche Abmeldung, wenn nicht direkt und dem Wortlaute, so doch zweifellos dem Sinne und der Intention des Gesetzes nach unter dasselbe fällt.

Der Art. 60 erklärt denjenigen der Steuerhinterziehung schuldig, welcher

a) hinsichtlich des von ihm unternommenen ... Gewerbes bei der Abgabe der Steuererklärung die in derselben nach Vorschrift des Ge-

gesetzes zu bezeichnenden Merkmale für die Festsetzung der Normal- und Betriebsanlage wissentlich entweder ganz verschweigt oder zu gering oder unrichtig in einer Weise angiebt, welche zu einer Verkürzung der Steuer zu führen geeignet ist.

Das Gesetz geht also bei Festsetzung seiner Strafnorm von dem regelmäßigen Falle aus, daß der Betrieb des Gewerbes von vornherein bekannt oder gemeldet und nur über dessen Umfang, Betriebsart oder sonstige für die Steuerfestsetzung bedeutende „Merkmale“ falsche Angaben gemacht werden, welche als Hinterziehung gelten sollen. Schon hiernach würde man annehmen dürfen, daß derjenige, welcher nicht nur einzelne Merkmale seines Gewerbebetriebes so unrichtig angab, daß dies zu einer Verkürzung der Steuer führen kann, sondern den ganzen Gewerbebetrieb mit sämtlichen Merkmalen verheimlichte, so daß die Steuer nicht nur verkürzt, sondern vollständig hinterzogen wird, notwendig auch unter den Thatbestand des Art. 60 fallen müsse. Es ergibt sich dies aber völlig klar aus der Vergleichung mit den in Art. 60 ausdrücklich in Bezug genommenen weiteren „Vorschriften des Gesetzes“ über die Steuererklärung und die bei derselben anzugebenden „Merkmale“. In dieser Beziehung bestimmt zunächst Art. 24 litt. a: „In dieser Erklärung hat der Steuerpflichtige anzugeben: a) welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben gedenkt“, und schließt hieran erst das Postulat der einzelnen Merkmale, welche für die Höhe der Besteuerung maßgebend sein sollen. Die ursprüngliche Verpflichtung begreift also auch die Angabe über den Gewerbebetrieb selbst als der Grundlage für die nähere Bezeichnung der Modalitäten, welche die Besteuerung bedingen. Es erscheint daher nur als einfache Konsequenz der Vorschrift des §. 24 litt. a, daß die Ablehnung dieser Grundlage der Steuererklärung mit ihrer selbstverständlichen Verheimlichung aller Merkmale des Betriebs und ihrer Folge der vollständigen Steuerhinterziehung in Ermangelung einer besonderen, schwereren Strafdrohung wenigstens der unrichtigen Angabe einzelner Merkmale gleich strafbar sein muß.

Ob die Erklärung in Folge einer öffentlichen Aufforderung geschah oder nicht, ist völlig gleichgültig. Die Steuerbehörde muß eine von einem Beteiligten aus eigenem Antriebe abgegebene Erklärung nicht minder berücksichtigen, wie eine auf besondere Aufforderung erteilte, und schon deshalb ist auch die Verantwortlichkeit des Deklaranten in

beiden Fällen die gleiche. Eine „Abmeldung“ ist aber sachlich nichts anderes, als ein Widerruf einer abgegebenen Erklärung über Betrieb des Gewerbes und beeinflusst die Besteuerung, wenn auch mit der entgegengesetzten Folge der Steuerbefreiung, nicht minder, als die positive Erklärung. Als zu einer Verkürzung bezw. Nichterhebung der Steuer führend muß daher eine wissentlich unwahre Abmeldung ebenso als Hinterziehung gelten, wie eine unrichtige Fiktierung.